

Bankenwesen

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Bargeld (Scheine und Münzen) sowie Gold und Silber sowohl als Zahlungsmittel als auch zum Schutz der Privatsphäre erhalten bleiben.

Die Eingabe wird dahingehend begründet, digitale Zahlungsmittel seien mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden. Neben einer Anfälligkeit für Cyber-Kriminalität seien Angriffe auf technische Ausstattungen bzw. auf die zur Herstellung dieser Geräte benötigten Rohstoffe denkbar. Hin- gegen sicherten Bargeld sowie Gold und Silbermünzen einen gewissen Schutz der Privatsphäre und ermöglichten es dem Einzelnen, auf digitale Geräte und die damit verbundenen Kosten zu verzichten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Unterlagen verwiesen.

Die Petition ist auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht worden. Sie wurde durch 204 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 27 Diskussionsbeiträge ein.

Überdies hat den Petitionsausschuss zu diesem Anliegen derzeit eine weitere Eingabe mit ver- wandter Zielsetzung erreicht. Wegen des Sachzusammenhangs werden diese Petitionen einer ge- meinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt. Der Petitionsausschuss bittet daher um Verständnis, dass er im Rahmen seiner Prüfung nicht auf alle Detailaspekte eingehen kann.

Der Petitionsausschuss macht darauf aufmerksam, dass er sich mit der Thematik "keine Abschaf- fung des Bargeldes" bereits in der 18. Wahlperiode mehrfach befasst hat. Sein Votum lautete stets auf Abschluss, weil ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf nicht erkennbar war.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der vorlie- genden Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbe- ziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss äußert großes Verständnis für das vorgetragene Anliegen. Gleichwohl sieht er keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe.

Soweit in der Petition der Erhalt des Bargeldes als Zahlungsmittel für den einzelnen Bürger gefordert wird, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die die Regierung tragenden Koalitionsparteien sich in ihrem Koalitionsvertrag vom 14. März 2018 ausdrücklich dafür ausgesprochen haben, dass das (anonyme) Bezahlen mit Bargeld weiterhin möglich sein muss. Nach Kenntnis des Petitionsausschusses steht eine Abschaffung des Bargeldes nicht zur Diskussion. Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass das Bargeld ein bedeutendes Zahlungsmittel ist und dies auch in Zukunft bleiben wird.

Im Hinblick auf die in der Eingabe geforderte Regelung bezüglich der Existenz des Bargeldes weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass dabei folgende Erwägungen berücksichtigt werden müssten:

Gemäß Art. 128 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfolgt die Ausgabe von Euro-Banknoten durch die Europäische Zentralbank (EZB) und - mit der Genehmigung durch die EZB - durch die nationalen Zentralbanken. Die Entscheidung über die Stückelung, Gestaltung und Anzahl der Banknoten im Umlauf liegt demnach ausschließlich bei der EZB und beruht auf unionsrechtlichen Grundlagen. Sie berücksichtigt gemäß Art. 16 EZB-Satzung Gepflogenheiten bei der Ausgabe und der Gestaltung von Banknoten. Auch über den Umfang der Euro-Münzen im Umlauf entscheidet die EZB, wenn auch die Ausgabe und Prägung in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegt.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass unabhängig von der Frage der Zulässigkeit einer solchen Maßnahme nach Unions- wie auch nach Verfassungsrecht weder auf europäischer noch auf deutscher Ebene Überlegungen zu einer Abschaffung des Bargeldes ersichtlich sind.

Im Hinblick auf die in den Eingaben gemachten Ausführungen zu Nachteilen digitaler Zahlungsmittel macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass der Aktionsplan der Europäischen Kommission von 2016 zur besseren Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung in Aussicht stellt, anonyme Zahlungsmittel - wie Prepaid-Karten und Umtauschplattformen für virtuelle Währungen - aufgrund ihrer Anfälligkeit für verschiedene Formen der Finanzkriminalität stärker zu regulieren. Entsprechende Maßnahmen wurden nun in der Änderungsrichtlinie zur 4. Geldwäsche-richtlinie, die im Juli 2018 in Kraft tritt, verankert. Neben den im Fokus stehenden modernen



noch Pet 2-19-08-7601

Technologien (insbesondere Entwicklungen im digitalen Bereich) hat sich die Europäische Kommission mit der Frage befasst, inwiefern Veränderungen der Rahmenbedingungen für die Bargeldnutzung (Bargeldobergrenze) ein effektives Mittel für die Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung (und Geldwäsche) sein können. Dazu hat sie Konsultationen durchgeführt und eine Studie in Auftrag gegeben. Auswertungen über die Erkenntnisse der Studie können der Presse entnommen werden.

Soweit in der Eingabe die Erhaltung von Gold und Silber als Zahlungsmittel gefordert wird, betont der Petitionsausschuss, dass dem entgegen steht, dass in der Bundesrepublik Deutschland alleine auf Euro lautende Banknoten (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Bundesbankgesetz, vgl. Art. 128 Abs. 1 Satz 3 AEUV) sowie Euro-Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt sind. Ein auf den Erhalt von Gold und Silber als gesetzliche Zahlungsmittel gerichteter Beschluss ginge insoweit an den bestehenden Regelungen über gesetzliche Zahlungsmittel vorbei. Es steht jedoch allen Personen frei, Gold und Silber nach wie vor als Geldanlage zu nutzen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weitergehendes parlamentarisches Tätigwerden im Sinne der Eingabe nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.